

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. NOVEMBER 2010

Text: René HOFFMANN

Gleich zu Beginn der Sitzung genehmigte der Rat den Ankauf eines neuen Großformatdruckers A0+ für die Stadtwerke. Dieser wird benötigt um großformatige Luftaufnahmen und Pläne drucken zu können. Der Stadtrat sieht insgesamt 8.000 € für die Anschaffung vor. Der Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben. Als zweiten Tagesordnungspunkt wurde der Ausbau des Verbindungsweges „An der Dell“ zur „Malmedyerstraße“ (Ausfahrt Friedhof) behandelt. Dieser Weg wird auf etwa 80 Meter Länge entlang des Friedhofes mit einer Breite von 4,20 Metern zuzüglich Wasserrinne angelegt. Der Wegebau und die Verlegung der Wasserleitung werden mit 60.335 € zuzüglich Honorare veranschlagt. Hinzu kommen die Kosten in Höhe von etwa 10.000 € für die Abriss- und die Deponiekosten der ehemaligen und mittlerweile baufälligen privaten Schreinerwerkstatt.

Die Personalstatuten wurden neu angepasst. So wird der Pauschalbetrag der Jahresendvergütung in den Jahren 2010, 2011 und 2012 von 540 € über 590 € bis hin zu 650 € steigen. Personalmitglieder, die für das Zurücklegen des Arbeitsweges ihr Fahrrad benutzen haben ebenfalls Anrecht auf eine Entschädigung. Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit war bislang nur halbtags möglich. Ab sofort gibt es mehrere Möglichkeiten (50, 60 und 80%). Arbeitszeitverkürzung aus sozialen oder familiären Gründen sind weiterhin möglich. Für Dienstleiter gilt jedoch die Regelung, dass sie maximal 20 % reduzieren dürfen um auch weiterhin ihre Funktion ausüben zu können.

Einstimmig beschloss der Rat die Mitgliedschaft im Flussvertrag Amel für den Zeitraum 2011 – 2013 weiterzuführen. Der Mitgliedsbeitrag wird in 2011 bei 1389 € liegen.

Der Stadtrat stimmte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST einstimmig zu. Ebenfalls einstimmig wurde die Tagesordnung der Interkommunale FINOST gutgeheißen.

Die Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen wurde ebenfalls einstimmig verabschiedet. Die außerordentliche Generalversammlung, die einige Statutenanpassungen beinhaltet wurde anders bewertet. Punkt 1 der Tagesordnung wurde zugestimmt. Punkt 2a und 2b wurden mit 14 Enthaltungen und zwei Nein bewertet.

Die Stadtratsbeschlüsse vom 28. Oktober zum Verkauf von Geländestreifen gelegen in Recht „St.Vith Weg“ wurden definitiv bestätigt.

Der Stadtrat legte die Verkaufsbedingungen von 22 Baustellen in St.Vith „Aufm Bödemenchen“ fest. Die Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. Der Käufer muss eine natürliche Person sein. Der oder die Bewerber dürfen noch nicht Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung sein. Der Verkaufspreis der Parzellen in Einzelbebauung wurde auf 54 € pro m² festgelegt. Der Verkaufspreis für Parzellen, auf denen Doppelhäuser oder drei Häuser in Reihe vorgesehen sind beträgt 48 € pro m². Diese Preise werden dem Verbraucherindex angepasst.

Der Stadtrat gewährte eine Grunddienstbarkeit zur Verlegung von unterirdischen HS-Elektrokabeln zum Anschluss der Umspannkabine des Windparks Emmels.

Einstimmig wurde der im Haushalt vorgesehene Funktionszuschuss in Höhe von 25.000 € für das Rechnungsjahr 2010 an den Tourismusdachverband St.Vith gewährt. Die Kriterien für die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen wurden leicht ergänzt. Der Rat genehmigte die Auszahlung von Zuschüssen in Höhe von 37.483 € an die Sportvereine und 600 € an die Freizeitvereinigungen. Der Zuschuss für Kultur- und Folklorevereinigungen wurde ebenfalls gewährt. Es wurden insgesamt in diesem Posten 33.116,50 € ausgezahlt. Der Funktionszuschuss für die öffentlichen Bibliotheken in Höhe von 18.618,99 € wurde ebenfalls genehmigt. Die Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2010 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und soziale Organisationen, Verkehrsvereine und ähnliche wurden alle gewährt.

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Gemeindezuwendungen für Jubiläumsfeierlichkeiten festzulegen. Es handelt sich um die Sonderzuschüsse an Vereine und Vereinigungen sowie um die Geldbeträge, die bei Feierlichkeiten wie zum Beispiel Goldhochzeiten oder bei Altersjubilaren ausgehändigt werden.

Das Öffentliche Sozialhilfezentrum legte die Haushaltsabänderungen 1 und 2 für das Rechnungsjahr vor. Durch interne Verschiebungen war es dem ÖSHZ möglich ohne zusätzliche Gelder aus zu kommen.

Die Haushaltspläne der Kirchenfabriken St.Vith, Mackenbach, Recht, Neundorf, Rodt-Hinderhausen, Emmels-Hünningen und Wallerode wurden allesamt gebilligt. Ein mehrheitlich negatives Gutachten für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde wurde damit begründet, dass nicht klar definiert beziehungsweise keine Angaben über die Verwendung der eingetragenen Kredite vorliegen.

Mehrheitlich wurden die Haushaltsabänderungen 3 und 4 der Gemeinde St.Vith für das Jahr 2010 genehmigt. Trotz Mehrausgaben schließt der Haushalt mit einem Resultat von 1.023.044,73 € ab.

Der Haushaltsplan der Müllgebühren besagt, dass die Gebühren in 2010 insgesamt 93% der Ausgaben decken. In 2010 mussten 90% der Ausgaben mit den Gebühren finanziert werden. Ab 2012 ist es verpflichtend, dass die Gebühren 95% der Kosten decken. Ab 2013 müssen 100% vom Verbraucher finanziert werden. Dieser Plan wurde vom Rat zur Kenntnis genommen.

STADTRATSSITZUNG VOM 25. NOVEMBER 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Schöffe, Herr PAASCH, Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Stadtwerke ST.VITH. Ankauf eines neuen Großformatdruckers AO+. Festlegung der Auftragsbedingungen und Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 8.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 der Stadtwerke eingetragen sind;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des technischen Leiters der Stadtwerke ST.VITH;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Großformatdruckers AO+.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 8.000,00 € ohne MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

2. Ausbau des Verbindungsweges zwischen dem Kreisverkehr N62 („Malmedyer Straße“ und dem Weg „An der Dell“ in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 60.335,00 € (Wegebau + Wasserleitung ohne MwSt.) zuzüglich Honorare in Höhe 3.300,00 € (inklusive Sicherheitskoordination, ohne MwSt.) und Kosten für den Abriss der baufälligen Gebäude in Höhe von 10.000,00 € (Ausführung in eigener Regie – Deponiekosten) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH beziehungsweise der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ausbau des Verbindungsweges zwischen dem Kreisverkehr N62 (Malmedyer Straße) und dem Weg „An der Dell“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 60.335,00 € (Wegebau + Wasserleitung ohne MwSt.) zuzüglich Honorare in Höhe 3.300,00 € (inklusive Sicherheitskoordination, ohne MwSt.) und Kosten für den Abriss der baufälligen Gebäude in Höhe von 10.000,00 € (Ausführung in eigener Regie – Deponiekosten).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben (mit Ausnahme des Abrisses der baufälligen Gebäude – Ausführung in eigener Regie).

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Crédits d'impulsion“ zu beantragen.

II. Verschiedenes

3. Anpassung der Personalstatuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verwaltungs-, Besoldungs- und Urlaubsstatuten des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschlüsse vom 28. Dezember 1995 sowie deren Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 betreffend die Urlaube des Staatspersonals, insbesondere die Artikel 50 und 51;

Aufgrund der im Rundschreiben der wallonischen Region vom 31. August 2006 formulierten Empfehlungen betreffend die Gewährung von Zulagen und Entschädigungen bei den lokalen Behörden;

Aufgrund des Rundschreibens der wallonischen Region vom 2. April 2009 betreffend die Erhöhung der Jahresendprämie im Rahmen des Sektorenabkommens 2005-2006;

		2013
15	Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Parzelle mit Schafbeweidung in Rodt-Schlommefurt, wo Querzäune ein Hindernis im Bachbett darstellen (siehe Erhebungsblatt RB17) und Aufforderung diese Hindernisse zu beseitigen.	2011
16	Kontaktaufnahme mit dem Anrainer der Emmels in Nieder-Emmels (siehe Erhebungsblatt EM15) und Aufforderung zur Beseitigung der unerlaubten Uferarbeiten und zur Wiederherstellung einer natürlichen Uferböschung.	2011

5. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 21. Dezember 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 21. Dezember 2010 um 19.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in 4960 MALMEDY;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

1. Billigung des Strategischen Plans 2011-2013
2. Finanzvorgang auf Eigenkapital
3. Statutenänderungen
4. Statutarische Ernennungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

6. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 21. Dezember 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 21. Dezember 2010 um 18.30 Uhr in MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Beschließt: einstimmig

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Genehmigung des strategischen Plans 2011-2013;
2. Statutarische Ernennung.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

7. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH – Zweite Generalversammlung am 13. Dezember 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 13. Dezember 2010 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal 15 in Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 13. Dezember 2010 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung 2010 vom 28.06.2010;
2. Genehmigung des Finanzplanes 2011.

Artikel 2: Über die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 13.12.2010 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH wie folgt abzustimmen:

- Punkt Nr. 1: „Änderung der Bezeichnung der Gesellschaft und Anpassung des Artikels 1 der Statuten“ einstimmig zu genehmigen;
- die Punkte 2a und 2b: „Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates bezüglich der Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes und der Situation der Gesellschaftsaktiva und -Passiva zum 30.09.2010“; sowie „die Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes und Anpassung des Artikels 3 der Statuten“, mit 1 Ja-Stimme (Frau BAUMANN-ARNEMANN), 13 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) nicht zu genehmigen, weil der Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH nicht über den Bericht zur Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes abgestimmt hat.

Artikel 3: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Verkauf eines aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Geländestreifens, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 68c an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von den Eheleuten RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft St.Vither Weg 18/A, Recht, in 4780 ST.VITH gestellten Antrages;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 7. Oktober 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 25. Februar 2010;

Aufgrund dessen, dass es sich um die Regularisierung eines Wegeabsplices entlang des Anwesens handelt;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ vom 25. Oktober 2010;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Oktober 2010 zur Deklassierung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 68c und aufgrund des Prinzipbeschlusses betreffend den Verkauf desselben an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschlusses vom 28. Oktober 2010 deklassierten Geländestreifens mit einer Fläche von 120 m² gelegen Gemarkung 6 – Recht, Flur M und entlang der Parzelle Nr. 68c an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft St.Vither Weg 18/A, Recht, in 4780 ST.VITH zu dem für die Regularisierung von Wegeabsplices auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH üblicherweise angewendeten Verkaufspreis von 3,75 €/m² definitiv zuzustimmen. Der Verkaufspreis beträgt also: 3,75 €/m² x 120 m² = 450,00 €.

Artikel 2: Dass die Erwerber das Leitungsrecht im Untergrund auf einer Breite von 3 m, so wie es auf dem Vermessungsplan vom 7. Oktober 2010 eingetragen ist, respektieren müssen.

Artikel 3: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

9. Verkauf eines aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Geländestreifens, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 66a und 68b an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von den Eheleuten RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft St.Vither Weg 18/A, Recht, in 4780 ST.VITH gestellten Antrages;

Aufgrund der Verzichtserklärung von Herrn Albert SCHLINNERTZ und dessen Sohn Mario SCHLINNERTZ vom 10. Oktober 2010;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 7. Oktober 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 25. Februar 2010;

In Erwägung dessen, dass zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH ein Leitungsrecht festgeschrieben wird, was eine Wertminderung des Geländes rechtfertigt;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ vom 25. Oktober 2010;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Oktober 2010 zur Deklassierung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 66a und 68b und aufgrund des Prinzipbeschlusses betreffend den Verkauf desselben an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 28. Oktober 2010 deklassierten Geländestreifens mit einer Fläche von 498 m² gelegen Gemarkung 6 – Recht, Flur M, und entlang der Parzellen Nr. 66a und 68b an die Eheleute

RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft St.Vither Weg 18/A, Recht, in 4780 ST.VITH zum Preis von 20,00 €/m² definitiv zuzustimmen. Der Verkaufspreis beträgt also: 20,00 €/m² x 498 m² = 9.960,00 €.

Artikel 3: Dass der Erwerber das Leitungsrecht im Untergrund auf einer Breite von 3 m, so wie es auf dem Vermessungsplan vom 7. Oktober 2010 eingetragen ist, respektieren muss.

Artikel 4: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

10. Tausch zum Zwecke der Eigentumsregelung zwischen Herrn Albert SCHLINNERTZ und der Stadt ST.VITH in Recht, Gemarkung 6, Flur M entlang der Parzelle Nr. 63c: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von Herrn Albert SCHLINNERTZ, wohnhaft St.Vither Weg 18, Recht, in 4780 ST.VITH gestellten Antrages auf Erwerb von öffentlichen Gelände in Recht vom 30. Januar 2010;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Oktober 2010;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Albert SCHLINNERTZ vom 25. Oktober 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 25. Februar 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Forstamtes ST.VITH vom 29. März 2010 zur Wertschätzung des Baumbestandes auf dem Geländestreifen der Stadt ST.VITH;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Oktober 2010 zur Deklassierung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 63c und aufgrund des Prinzipbeschlusses betreffend Tausch zum Zwecke der Eigentumsregelung zwischen Herrn Albert SCHLINNERTZ und der Stadt ST.VITH in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 63c;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zwecks Eigentumsregelung ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Herrn Albert SCHLINNERTZ, wohnhaft St.Vither Weg 18, Recht, in 4780 ST.VITH und der Stadt ST.VITH definitiv zuzustimmen:

- Herr Albert SCHLINNERTZ erhält von der Stadt ST.VITH das Los 1 mit einer Fläche von 662 m², gelegen Gemarkung 6, Flur M, vor der Parzelle Nr. 63c, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Oktober 2010 eingezeichnet ist.
- Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn Albert SCHLINNERTZ zum Zweck des öffentlichen Nutzens das Los 2 mit einer Fläche von 1.081 m², Teil der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 63 C, sowie Los 3 mit einer Fläche von 90 m², Teil der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 61 C, Eigentum der Eheleute SCHLINNERTZ Albert und JETZEN Agnes, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Oktober 2010 eingetragen ist.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten anteilmäßig, das heißt im Verhältnis zu den jeweiligen Flächen, von der Stadt ST.VITH und Herrn Albert SCHLINNERTZ getragen werden.

11. Verkauf von 22 Baustellen in ST.VITH „Auf'm Bödemchen“, Phase 1. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates von 25. Juni 2003 mit welchem die Stadt ST.VITH dem Erwerb des Geländes katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y ff. zugestimmt hat;

Aufgrund des durch das Studienbüro AUPA erstellten Erschließungsplans für 83 Baulose „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH gemäß beiliegender Planunterlage;

Aufgrund der durch die Urbanismusverwaltung LÜTTICH erteilten Erschließungsgenehmigung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für den Verkauf der 22 Baustellen aus der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH, Phase 1, Los 1-6, 10-21 und 34-37 folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

1. Verkauf:

Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotsöffnung werden durch das Gemeindegremium festgelegt und in der lokalen Presse veröffentlicht.

2. Käufer:

Jede Person, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort „Käufer“ sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten.

Es handelt sich um einen freihändigen Verkauf; jedem Interessenten wird nur eine Baustelle zugesprochen.

Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (Los Nr.) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung in doppeltem Umschlag, wobei der zweite Umschlag wie folgt beschriftet ist „Antrag auf Erwerb einer Baustelle „Auf'm Bödemchen“, Los Nr. ..., bei der Stadtverwaltung ein.

Diesem Antrag sind der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des Jahres 2008 beizufügen, so wie eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes, dass er/sie weder Eigentümer einer Baustelle noch einer Eigentumswohnung oder Hausbesitzer ist.

- Im Kaufantrag gibt der Interessent das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los einen getrennten Antrag einreichen muss. Jedem Käufer kann aber nur eine Parzelle zugestanden werden.
- Nach Ablauf der eingangs erwähnten Frist werden zu einem vom Gemeindegremium bezeichneten Termin, zu dem alle Kaufantragsteller eingeladen werden, die vorliegenden Anträge geöffnet, und zwar in der Reihenfolge des Loses mit den meisten Bewerbern bis hin zu dem Los mit den wenigsten Bewerbern. Bei gleicher Bewerberzahl wird zunächst das Los mit der kleineren Losnummer vergeben.
- Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Sind mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:

1. Als erste werden die Einwohner der Gemeinde ST.VITH berücksichtigt, insofern sie wenigstens seit 6 Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, dann die Einwohner aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und schließlich die anderen Bewerber unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort;
2. Als zweite der Bewerber mit den meisten Personen zu Lasten. Als Personen zu Lasten können Kinder sowie die Familienmitglieder, die zum Zeitpunkt der Bewertungsauswertung über eine anerkannte Behinderung von mindestens 66% oder einer Gehbehinderung von mindestens 50% im Sinne der Einkommensteuergesetzgebung verfügen, berücksichtigt werden;
3. Sollte auch hier ein Gleichstand entstehen, wird derjenige zuerst berücksichtigt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt;
4. Bei Kaufinteressenten, die weder Kinder zu Lasten, noch behinderte Familienmitglieder haben, wird das Los demjenigen zugeteilt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt.

Das zu berücksichtigende global steuerpflichtige Einkommen ist dasjenige des vorhergehenden Steuerjahres. Bei gemeinsam besteuerten Paaren wird nur das global steuerpflichtige Einkommen des Haushaltsvorstandes berücksichtigt. (wenn alle Interessenten in einem Punkt gleichrangig sind, wird für die Entscheidung auf das nächste Kriterium übergegangen.)

Wenn der endgültige Zuschlag einem Antragsteller bei der Öffnung der Kaufanträge durch das Gemeindegremium erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Antrages und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der oder die Antragsteller, welchem(n) der Zuschlag erteilt wurde, bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein sollte(n), wird ihm (ihnen) die Annahme ihres Kaufantrages per Einschreibebrief binnen 14 Tagen schriftlich zugestellt.

Bei späteren Verkäufen der noch vorhandenen Lose nach Abschluss der Phase 1 ist das Datum des Empfangs des vollständigen Antrages bei der Stadtverwaltung ausschlaggebend.

3. Bedingungen bezüglich des Alters:

Der oder einer der Bewerber muss mindestens 21 (einundzwanzig) Jahre alt sein.

4. Bedingungen bezüglich des Besitzes:

Der oder die Bewerber dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung sein oder hierfür die Nutznießung haben. Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66% oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50%, die sich dann verpflichtet, das sich in ihrem Besitz befindende Haus binnen sechs Monaten nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen.

Der Erwerber sowie sein Partner, dürfen nicht bereits ein Baugrundstück in vollem Eigentum besitzen.

5. Preis:

Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen Doppelhäuser oder drei Häuser in Reihe vorgesehen sind, beträgt 48,00 €/m².

Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen sind, beträgt 54,00 €/m². Diese Preise werden dem Verbraucherindex angepasst (Hinzu kommen selbstverständlich alle mit dem Ankauf verbundenen Unkosten).

6. Bebauung und Unterhalt der Parzelle:

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst bewohnt sein.

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, nicht zu vermieten und ebenfalls nicht als Geschäftshaus zu nutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadtgemeinde ST.VITH.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufsrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Einregistrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus 15 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

7. Garantie:

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Härden des Herrn Einnehmers der Gemeinde ST.VITH zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird bei der Tätigung der notariellen Urkunde verrechnet.

12. Gewährung einer Grunddienstbarkeit an INTEROST zur Verlegung von unterirdischen HS-Elektrokabeln zum Anschluss der Umspannkabine des Windparks Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage von INTEROST von Oktober 2010;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Zuwegungen zu der geplanten Windfarm sich auf Privateigentum der Stadt ST.VITH befinden und es sich demgemäß als unabdingbar erweist, der Interkommunalen INTEROST eine Grunddienstbarkeit für die Verlegung unterirdischer HS-Elektrokabel längs dieser Wege einzuräumen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, eine Grunddienstbarkeit auf der Parzelle der Stadt ST.VITH gelegen in Emmels und katastriert unter Gemarkung 5, Flur E Nummer 2B19 für die Verlegung von unterirdischen HS-Elektrokabeln zum Anschluss der Umspannkabine des Windparks Emmels gemäß beiliegender Vorlage zu gewähren.

IV. Finanzen

13. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an den Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde ST.VITH für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt ST.VITH einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € unter der Nr. 561008/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH mit Sitz in der Hauptstraße Nr. 43 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 25.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2010 zu gewähren;

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

14. Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

In Erwägung des Stadtratsbeschlusses vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

In Erwägung dessen, dass bei der zusätzlichen Zuschussvergabe die Anzahl von ausgebildeten Trainern mit Zusatzausbildung für die Betreuung von Behinderten, Grundausbilderdiplom, B – Schein und A – Schein bewertet werden;

In Erwägung dessen, dass ebenfalls diplomierte „Fachlehrer für Leibeserziehung (Sportlehrer/in)“, „Lizentiat in Sport“, „Lizentiat in Heilgymnastik und Rehabilitation“ und „Kinesitherapeuten“ Trainingseinheiten abhalten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 2: Berechnung des Funktionszuschusses, Punkt 1. Sportvereine, des Stadtratsbeschlusses vom 19. März 2009 bezüglich der „Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen“ wie folgt zu ergänzen:

- Trainer, die ein Diplom als „Fachlehrer für Leibeserziehung“ (Sportlehrer/in) oder „Lizentiat, Bachelor und Master in Sport“ nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem „Trainer A“ gleichgestellt;
- Trainer, die ein Diplom als „Kinesitherapeuten“ oder „Lizentiat, Bachelor und Master in Heilgymnastik und Rehabilitation“ nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem „Trainer A“ oder „ausgebildeter Trainer für Behindertensport“ gleichgestellt.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2010 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2010 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 25. November 2010 ergänzten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 38.083,00 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 38.083,00 € unter der Nr. 764001/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man sich einfachere Kriterien für die Berechnung gewünscht habe, keineswegs gegen die Auszahlung der Zuschüsse als solche sei;

Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung, das heißt an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 37.483,00 €, an Freizeitvereine 600,00 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2010 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2010 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 33.116,50 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 33.116,50 € unter der Nr. 762/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man sich einfachere Kriterien für die Berechnung gewünscht habe, keineswegs gegen die Auszahlung der Zuschüsse als solche sei;

Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung, das heißt an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 13.450,04 €, an sonstige Instrumentalensembles 3.735,08 € an Musikvereine 9.710,28 €, an Theatergruppen 2.901,44 €, an Tanzgruppen 1.229,51 €, an Folklorevereine 2.090,15 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2010 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2010 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 18.618,99 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 18.619,00 € unter der Nr. 767/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 18.618,99 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2010 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,...

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2010 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,...

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,... übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass man bereits bei der Debatte zum Haushaltsplan 2010 einen höheren Funktionszuschuss für das Rote Kreuz angeregt habe und dass nicht deutlich erkennbar sei, dass es sich bei dem Zuschuss an die Organisation NATAGORA um einen einmaligen Zuschuss für den Aktionstag 2010 in der Gemeinde ST.VITH handelt;

Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine,... gemäß beiliegender Auflistung, das heißt:

- an Jugendvereinigungen: 1.260,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332/02
- an Freundschaftsbünde: 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332/02
- an Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332/02
- an Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332/02
- an das Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332/02
- an die Christliche Frauenliga: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332/02
- an den Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332/02
- an Multiple Sklerose: 124,00 € aus dem Haushaltsposten 871002/332/02
- an das Perinatale Zentrum: 868,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02
- an das Rote Kreuz: 374,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332/02
- an The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332/01
- an die Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332/02
- an das Kreative Atelier Neundorf: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332/02
- an den Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332/02
- an den Förderverein „Forst und Holz“: 277,81 € aus dem Haushaltsposten 640/332/01
- an die Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 160,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332/02
- an das Museum: 496,00 € aus dem Haushaltsposten 77/332/02
- an den Hof PETERS: 620,00 € aus dem Haushaltsposten 561006/332/02
- an NATAGORA/BNVS: 400,00 € aus dem Haushaltsposten 879/332/02
- an die Verkehrsvereine: 1.860,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332/02

Und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

19. Festlegung der Gemeindezuwendungen bei Jubiläumsfeierlichkeiten.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass Vereine und Vereinigungen der Gemeinde ST.VITH Sonderzuschüsse für Jubiläumsfeierlichkeiten beantragen;

In Erwägung dessen, dass diese Vereine und Vereinigungen als prinzipielle Bedingung für den Erhalt des Sonderzuschusses eine Vereinstätigkeit beziehungsweise eine Aktivität vorweisen müssen;

In Erwägung dessen, dass bei Goldhochzeiten, Diamanten Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Steinerne Hochzeit, 90. Geburtstag, 95. Geburtstag und ab 100. Geburtstag die Jubilare unter anderem ein Geldgeschenk überreicht bekommen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Höhe der Sonderzuschüsse an Vereine und Vereinigungen bei Jubiläumsfeierlichkeiten wie folgt festzulegen:

- für 25-jähriges Bestehen: 250,00 €
- für 50-jähriges Bestehen: 375,00 €
- für 75-jähriges Bestehen: 500,00 €
- ab 100-jähriges Bestehen: 625,00 € und für jedes weitere 25-jährige Bestehen.

Artikel 2: Die Höhe der Geldbeträge für nachstehende feierlichen Anlässe wie folgt festzulegen:

- für Goldhochzeit, Diamanten Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Steinerne Hochzeit, Gnadenhochzeit: 100,00 €
- für den 90. Geburtstag, 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag und bei Vollendung jedes weiteren Lebensjahres: 50,00 €.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

20. Öffentliches Sozialhilfenzentrum ST.VITH. Haushaltsabänderung Nr. 1 und 2 für das Rechnungsjahr 2010. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Öffentliche Sozialhilfenzentrum erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			
	2.376.416,00 €	2.376.416,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 108.639,00 €	164.058,00 €	- 55.419,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	- 55.419,00 €	55.419,00 €
Neues Resultat	2.485.055,00 €	2.485.055,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

Nach dem ursprünglichen Haushalt			
	289.202,19 €	274.000,00 €	+ 15.202,19 €
Erhöhung der Kredite	+ 17.650,00 €	17.650,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	- 0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	306.852,19 €	291.650,00 €	+ 15.202,19 €

21. a) Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus ST.VITH für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus ST.VITH, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 04.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.09.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 131.010,23 €
- auf der Ausgabenseite: 131.010,23 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus ST.VITH, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 04.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 131.010,23 €
- auf der Ausgabenseite: 131.010,23 €

und ist somit ausgeglichen

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus ST.VITH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

21. b) Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Laurentius Mackenbach für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.09.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.10.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.469,54 €
- auf der Ausgabenseite: 20.469,54 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass zur Finanzierung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt ein außerordentlicher Gemeindegusschuss in Höhe von 1.504,44 € (Artikel 21) vorzusehen ist und sich demzufolge der ordentliche Gemeindegusschuss um den vorstehenden Betrag vermindert auf einen Betrag von 4.347,56 € (anstatt 5.852,00€);

In der Erwägung, dass es nach dieser Abänderung angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Laurentius Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.09.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.469,54 €
- auf der Ausgabenseite: 20.469,54 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Laurentius Mackenbach
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

21. c) Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aldegundis Recht für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.08.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 31.08.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 83.090,00 €
- auf der Ausgabenseite: 83.090,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahmen, Punkt 4 und 5: Beide Einnahmen müssen dem tatsächlichen Erträgen aus Stiftungen entsprechen, was einem Kapital von etwa 870,00 € und einem Grundbesitz von 1,7128 ha entspricht;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.08.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 83.090,00 €
- auf der Ausgabenseite: 83.090,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aldegundis Recht
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

21. d) Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 04.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.10.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.543,94 €
- auf der Ausgabenseite: 20.543,94 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Seit dem 01.04.1969 ist die Kirchenfabrik verpflichtet, fünf Messen jährlich zum damaligen Tarif zu lesen. Bei mehreren Gelegenheiten hätte eine Ermäßigung angefragt werden müssen. In der Zwischenzeit ist die Kirchenfabrik verpflichtet, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist zu bemerken, dass bei 18,60 € für fünf Messen an 150,00 BF oder 3,72 € der Zelebrant benachteiligt wird und dass sehr viele Rückstände bleiben. Um das budgetäre Gleichgewicht wieder herzustellen wird die Einnahme 9 auf 612,10 € angehoben;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 04.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.556,04 €
- auf der Ausgabenseite: 20.556,04 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

21. e) Haushaltsplan der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 04.10.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.10.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.826,50 €
- auf der Ausgabenseite: 33.826,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Einnahmen I.10: Beerdigungen: Vielfaches von 30,00 € also 60,00 €;

Ausgaben II.57: Sabam: 94,00 € mit Rückständen aus dem Jahr 2008;

In der Erwägung, dass zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben ein außerordentlicher Gemeindegzuschuss in Höhe von 5.900,00 € (Artikel 21) vorzusehen ist und sich demzufolge der ordentliche Gemeindegzuschuss um den vorstehenden Betrag vermindert auf einen Betrag von 14.970,83 € (anstatt 20.870,83 €);

Um das Gleichgewicht des Haushalts wieder herzustellen wird die Einnahme aus Kollekten (Artikel 9) auf 780,00 € angehoben;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 04.10.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.871,50 €
- auf der Ausgabenseite: 33.871,50 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

21. f) Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.10.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.10.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.154,50 €
- auf der Ausgabenseite: 32.154,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Einnahmen I.5: Wo ist das Basiskapital von etwa 400,00 € hin?

Ausgaben II.51: Laut Ermäßigungsdekret vom 10.01.2001 ist die Summe 5,00 €. Die Anpassung ist anzufragen.

Ausgaben II.57: Sabam: 49,00 €;

In der Erwägung, dass die Einnahme aus Kollekten (Artikel 9) auf einen Betrag von 1.445,50 € anzuheben ist um das Gleichgewicht des Haushalts wieder herzustellen. Die Sonderkollekten und Spenden für ein neues Dach (Artikel 27a der außerordentlichen Einnahmen) sind dem Investitionsfonds (Artikel 70) zuzuführen (anstatt Artikel 60: ordentlichen Reservefonds);

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.10.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.200,00 €
- auf der Ausgabenseite: 32.200,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

21. g) Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinde ST.VITH und Gemeinde Amel, in der Sitzung vom 13.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 14.10.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.069,25 €
- auf der Ausgabenseite: 25.069,25 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

Ausgaben II.3: Andere = Unterhalt Grabstätte;

Ausgaben II.57: Sabam: 49,00 €;

In der Erwägung, dass die Einnahme aus Kollekten (Artikel 9) auf einen Betrag von 804,00 € anzuheben ist um das Gleichgewicht des Haushalts wieder herzustellen;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 13.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.073,25 €
- auf der Ausgabenseite: 25.073,25 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Rat der Kirchenfabrik Wallerode
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

22. Haushaltsplan 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH: Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtanzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 09.06.2010 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2011;

In Erwägung, dass die Posten 1a im Kapitel I, 49g im Kapitel II und 59 im Kapitel II nicht klar definiert beziehungsweise keine Angabe über die Verwendung dieser Kredite angeführt sind und auf eine Anfrage der Stadt hin keine zufrieden stellende Antworten gegeben wurden;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.05.2010, mit dem der Zuschussantrag der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 26.03.2010 in Absprache mit den 4 anderen Eifelgemeinden mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Stadt ST.VITH bei der Anschaffung dieser Orgel nicht finanziell interveniert, was der betreffenden Kirchengemeinde auch mitgeteilt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau BAUMANN-ARNEMANN und Herr BONGARTZ)

Artikel 1: Ein negatives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2011 zu äußern.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 3: Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit der Bitte um Anpassung der Haushaltsplanvorlage (d.h. ohne Eintragung einer direkten beziehungsweise indirekten Finanzierung der Kirchenorgel) zugestellt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- das Provinzialkollegium LÜTTICH.

23. Haushaltsplanabänderungen Nr. 3 und 4 der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2010. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 1.387.364,19 €
	12.602.498,79 €	11.215.134,60 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 8.349,00 €	1.066.742,83 €	+ €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	694.074,37 €	- 36.319,46 €
Neues Resultat	12.610.847,79 €	11.587.803,06 €	+ 1023.044,73 €
			- 0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 0,00 €
	5.279.211,46 €	5.279.211,46 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 2.997.590,91 €	2.081.366,54 €	+ €
Verringerung der Kredite	- 970.224,37 €	54.000,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat	7.306.578,00 €	7.306.578,00 €	+ €
			- 0,00 €

24. Kontrolle der Stadtkasse – 3. Trimester 2010. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 26.10.2010 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.504.090,80 € beliefen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."